

BRENNER · KURZ



## Jagdrecht in Baden-Württemberg

**Kommentar zum Jagd- und  
Wildtiermanagementgesetz (JWMG)  
mit allen einschlägigen Regelungen  
des Tierschutz-, Naturschutz-  
und Waffenrechts**

13. Auflage

 **BOORBERG**

# Jagdrecht in Baden-Württemberg

Kommentar  
zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)  
mit allen einschlägigen Regelungen des Tierschutz-,  
Naturschutz- und Waffenrechts

Prof. Dr. Michael Brenner  
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Søren Kurz  
Rechtsanwalt, Justiziar des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg  
Stv. Vorsitzender Deutscher Jagdrechtstag e. V.

13., grundlegend überarbeitete Auflage, 2026

Bearbeiter:

Brenner §§ 1–16, 26–28, 58–65

Kurz §§ 17–25, 29–57, 66–72

Zitiervorschlag:

*Brenner*, in: *Brenner/Kurz*, Jagdrecht in Baden-Württemberg, § 3 Rn. 4

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07045-5

13. Auflage, 2026

© 1979 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: Rionegro – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com) | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 6 a, Rn. 115 ff.). Dies bedeutet, dass krankgeschossenes, schwer krankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletztes Wild, das in einen befriedeten Bezirk einwechselt, verfolgt werden darf, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Die Bestimmung dient damit in erster Linie dem Tierschutz und will auch auf befriedeten Bezirken ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten. Im Gegensatz zu § 39 Abs. 1 Satz 1 bedarf es nach Satz 2 im Zusammenhang mit befriedeten Bezirken einer entsprechenden Vereinbarung nicht. Ungeachtet dessen ist aber der Grundeigentümer des befriedeten Grundstücks über die Notwendigkeit der Wildfolge unverzüglich, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen, bereits vor Beginn der Wildfolge in Kenntnis zu setzen.

## J. Absatz 9

Abs. 9 stellt eine notwendige Folgeregelung zu Abs. 3 und 5 dar. Danach steht in den Fällen, in denen unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen auch in befriedeten Bezirken die Jagd ausgeübt werden kann, das Recht zur Aneignung von Wildtieren der jagdausübungsberechtigten Person bzw. der zur Jagd beauftragten Person zu. 25

## K. Absatz 10

Abs. 10 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Situation von Eigentümern derjenigen Grundstücke, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Entscheidungen angegliedert sind, nicht wesentlich von der Situation der Eigentümer von Grundstücken in gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterscheidet. Aus diesem Grund erklärt die Bestimmung die Abs. 1 bis 9 über die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen für diese Flächen für entsprechend anwendbar. 26

## § 14 a Wildtierportal

(1) Die oberste Jagdbehörde stellt den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen zur Information, zur Flächenverwaltung und zur Erfüllung von Meldepflichten ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung (Wildtierportal).

(2) Über alle Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, ist von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts ein elektronisches Verzeichnis mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen zu führen. Die oberste Jagdbehörde stellt hierfür im Wildtierportal einen elektronischen Zugang zur Verfügung. § 15 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Jagdbehörde ist verpflichtet, den zuständigen Veterinärbehörden sowie dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Verlangen die nach den Absatz 1 und 2 erhobenen Daten zur Flächenverwaltung, zur Erfüllung von Meldepflichten sowie Angaben zur jagdausübungsberechtigten Person zu übermitteln, soweit diese Daten zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung und Bewertung von Tierseuchenmonitoringprogrammen und zur Durchführung von Risikobewertungen, erforderlich sind. Die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie andere gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(4) Die Übermittlung der Daten im Wege eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an welche auf deren Anforderung übermittelt wird. Die oberste Jagdbehörde prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat durch geeignete Stichprobenverfahren zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Wildtierportals, einschließlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, der Streckenmeldungen und des Monitorings zu regeln.

## § 21 DVO JWMG

### Wildtierportal und Wildtiermonitoring

(1) Von den Jagdbehörden angeforderte Berichte über Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand nach § 43 Satz 1 JWMG (Wildtiermonitoringdaten) sind von der jagdausübungsberechtigten Person oder von diesen dazu beauftragten Personen sowie eingesetzten Stadtjägerinnen und Stadtjägern der unteren Jagdbehörde elektronisch über das Wildtierportal gemäß § 14 a JWMG zu übermitteln. Meldungen, zu denen die jagdausübungsberechtigten oder zur Jagdausübung befugten Personen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG verpflichtet sind, erfolgen über die im Wildtierportal dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten. Unter die Mel-

depflicht nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG fallen bei Schwarzwild auch verendet aufgefundenes Unfallwild sowie Fallwild.

(2) Die übermittelten Daten einschließlich die Inhalte der Streckenmeldungen werden von den Personen nach Absatz 1 ausschließlich zur Verfügung gestellt zur Übermittlung an oder zum automatischen Abruf durch

1. die Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung,
2. die für das Wildtiermonitoring zuständigen Behörden und deren nachgeordnete Stellen zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, sowie an
3. andere Behörden und deren nachgeordnete Einrichtungen, soweit dies zur Erreichung der in § 2 JWMG genannten Ziele oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken veranlasst der Jagdvorstand oder im Falle der Übertragung der Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG der Gemeinde- oder Ortschaftsrat die Führung des elektronischen Verzeichnisses nach § 14 a Absatz 2 JWMG. In Eigenjagdbezirken sind die Inhaberinnen oder Inhaber des Eigenjagdbezirks für die Führung dieses Verzeichnisses zuständig.

(4) In dem elektronischen Verzeichnis sind alle Flurstücke und Teile von Flurstücken (Grundflächen) nach den §§ 10 bis 12 JWMG von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts einem Jagdbezirk zuzuordnen. Hierfür werden den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts im Wildtierportal die erforderlichen Flurstückinformationen zur Verfügung gestellt. Mit dieser Zuordnung ist die Pflicht der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 3 JWMG erfüllt, es sei denn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Grundfläche weist gegenüber der Jagdgenossenschaft nach, dass sie oder er abweichend von den im Wildtierportal enthaltenen Informationen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer einer Fläche ist. Im Falle einer Verpachtung des Jagdausübungsrechts nach § 17 JWMG sind die verpachteten Grundflächen im Wildtierportal mit den dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten zu kennzeichnen und die jagdausübungsberechtigte Person anzugeben. Gleiches gilt bei einer Beauftragung nach § 16 Absatz 1 JWMG.

(5) Die jagdausübungsberechtigten Personen eines Jagdreviers kennzeichnen im Wildtierportal unter Angabe ihrer Kontaktdaten die Grundflächen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht (Jagdreviere). Grundflächen, für die eine Jagderlaubnis nach § 25 JWMG erteilt wurde, können im Wildtierportal unter Angabe der erlaubnisinhabenden Person gekennzeichnet werden.

(6) Die Prüfung der Angaben im Wildtierportal obliegt der für die Gestaltung der Jagdbezirke im Sinne des § 12 JWMG zuständigen Jagdbehörde. Forst Baden-Württemberg stellt hierzu den unteren Jagdbehörden alle erforderlichen Informationen über die in deren Zuständigkeitsbereich gebildeten Jagdreviere zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung von Meldepflichten und die Flächenverwaltung gemäß den Absätzen 4 bis 6 muss spätestens innerhalb von 12 Monaten ausschließlich über das Wildtierportal erfolgen, nachdem die jeweilige Funktion im Wildtierportal verfügbar ist. Die Daten sind von den Zuständigen zu berichtigen, sobald sich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.

## Erläuterungen

- 1 Neu eingeführt wurde die gesetzliche Verpflichtung ein elektronisches Onlineportal, welches zur Verfügung gestellt wird (Wildtierportal), entsprechend zu nutzen. Diese Norm findet ihre Konkretisierung in § 21 DVO JWMG (Wildtierportal und Wildtiermonitoring). Es handelt sich um ein zentrales, digitales Informations- und Verwaltungsinstrument des Landes. Es dient der Informationsbereitstellung, der Erfassung von Daten sowie der Digitalisierung. Des Weiteren unterstützt es das gesetzlich festgelegte Wildtiermonitoring. Die Einführung des Wildtierportals ist ein zukunftsweisender Schritt des Gesetzgebers. Allerdings sind hierbei datenschutzrechtliche und verwaltungsorganisatorische Besonderheiten zu beachten.
- 2 Das Wildtierportal dient u. a. der Datenübermittlung zwischen den Jagdausübungsberechtigten und den zuständigen Behörden. Es deckt neben der reinen Flächenverwaltung auch wildbiologische und seuchenrechtliche Bereiche umfassend ab. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Funktionsfähigkeit und Kenntnis aller Beteiligten. Beides ist zunehmend der Fall.

## § 15

### Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Der Aufsichtsbehörde stehen gegenüber der Jagdgenossenschaft die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken.

(4) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzung aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen, das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie die Rechnungslegung regeln. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zum Beschluss einer Satzung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen.

(5) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Für Wahlen kann die Satzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.

(6) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

(7) Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. In Gemeinden, in denen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen, kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 mit Zustimmung des Gemeinderates dem Ortschaftsrat übertragen werden. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(8) Für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 11 Absatz 2 kann der Jagdvorstand, vorbehaltlich der Wahl durch die Jagdgenossenschaft, von der unteren Jagdbehörde oder im Falle des § 11 Absatz 4 von der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt werden.

## § 1 DVO JWMG

### Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
3. die Organe der Jagdgenossenschaft,
4. die Versammlung der Jagdgenossenschaft und ihre Aufgaben,
5. den Jagdvorstand, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben,
6. das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Kassen- und Rechnungsprüfung und
8. die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

## § 2 DVO JWMG

### Versammlung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 7 JWMG vom Gemeinde- oder Ortschaftsrat einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

(3) weggefallen

### Erläuterungen

- 1 § 15 orientiert sich im Wesentlichen an § 9 BJagdG und § 6 LJagdG a. F. Die Bestimmung gestaltet die Voraussetzungen für die Bildung einer Jagdgenossenschaft näher aus und qualifiziert diese als unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, mithin als Träger mittelbarer Staatsverwaltung. § 15 verankert damit in gleicher Weise wie das BJagdG das deutsche Reviersystem (näher hierzu *Schuck*, in: *Schuck*, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 3, Rn. 21 ff.).

## A. Absatz 1

### I. Satz 1

Abs. 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 9 Abs. 1 BJagdG. Danach bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft. Eines besonderen Errichtungsaktes bedarf es insoweit nicht. In der Jagdgenossenschaft sind damit zwangsweise alle Eigentümer der Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusammengeschlossen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Hierzu zählen auch Gemeinden, wenn sie Eigentümer von Grundstücken sind, sowie andere juristische Personen. Einem Eigentümer gleichgestellt ist der Nutznießer, der an die Stelle des Eigentümers tritt, wenn sich die Nutznießung auf die ganze Einzelfläche bezieht, nicht hingegen der Grundstücks-pächter (*Lorz/Metzger*, Jagdrecht, Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 9 BJagdG, Rn. 4). Aus der gesetzlichen Mitgliedschaft kann ein Grundeigentümer weder entlassen werden noch selbst kündigen. 2

Die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist verfassungsgemäß. Sie verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und den allgemeinen Gleichheitssatz und insbesondere nicht gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, da sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Es ist das Interesse an einer flächendeckenden Bejagung und Hege, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft rechtfertigt, darüber hinaus auch die Festlegung von Mindestgrößen der Jagdbezirke (BVerfG, Beschl. v. 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05 –, NVwZ 2007, 808; BVerwG, Urt. v. 14.4.2005 – 3 C 31/04 –, NVwZ 2006, 92; BGH, Urt. v. 15.12.2005 – III ZR 10/05 –, NJW 2006, 984). Das erkennbare Anliegen des Gesetzgebers besteht darin, durch die Zusammenfassung verschiedener Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Zusammenschluss der jeweiligen Grundeigentümer in den dazugehörigen Jagdgenossenschaften die rechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, die bejagbaren Flächen abdeckende und interessengerechte Jagdausübung zu schaffen (*Munte*, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 9, Rn. 1). Auch soll der ungewünschten Entstehung von Zwergjagdbezirken entgegengewirkt und sichergestellt werden, dass auch Kleinstflächen einer ordnungsgemäßen Bejagung zugeführt werden (BT-Drucks. 1/3240, S. 2 ff.; *Munte*, Die Pflicht des Grundeigentümers zur Duldung der Jagdausübung auf seinem Grundstück, 2008, S. 30 f.). Nicht zuletzt aus diesem Grund ist ein Austritt aus der Jagdgenossenschaft nicht möglich. 3

- 4 Die verfassungsrechtlich zulässige Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft wird nicht dadurch infrage gestellt, dass ein Grundeigentümer die Möglichkeit hat, der Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden aus ethischen Gründen zu widersprechen und eine Befriedung seines Grundeigentums zu ermöglichen. In der insoweit maßgeblichen Entscheidung des EGMR v. 26.2.2012 – 9300/07 – Hermann ./ Deutschland (NJW 2013, S. 3629) hat der Gerichtshof der Systematik des deutschen Jagdrechts und insbesondere dem Reviersystem und der Struktur der Jagdgenossenschaften als Ausdruck der Selbstverwaltung nicht widersprochen. Indes hat die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen zur Folge, dass die betreffenden Grundflächen zu befriedeten Bezirken zu erklären sind und der Eigentümer dadurch die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft verliert, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1, § 6a Abs. 1 BJagdG (vgl. hierzu die Kommentierung bei § 14 sowie *Lorz/Metzger*, Jagdrecht, Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 6a BJagdG, Rn. 26; *Munte*, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 9, Rn. 33).
- 5 Aus der Sicht des Verfassungsrechts ist bedeutsam, dass sich die Zulässigkeit der Zwangsmitgliedschaft am Grundrecht der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit bemisst, was seinen Grund darin findet, dass der Schutzbereich der in Art. 9 Abs. 1 GG verankerten Vereinigungsfreiheit lediglich privatrechtliche Vereinigungen sowie das Recht, diesen beizutreten oder fernzubleiben, erfasst, nicht hingegen öffentlich-rechtlich ausgestaltete Vereinigungen. Da das Element der Freiwilligkeit konstituierend für eine Art. 9 Abs. 1 GG unterfallende Vereinigung ist, unterliegen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit gesetzlich angeordneter Pflichtmitgliedschaft von vornherein nicht dem Vereinsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG. Da mithin der Schutzbereich dieser Norm schon gar nicht eröffnet ist, schützt auch die sog. negative Vereinigungsfreiheit nicht gegen die Anordnung einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer (vgl. insoweit ausführlich und zusammenfassend BVerfG, Beschl. v. 7.12.2001 – 1 BVR 1806/98 –, NVwZ 2002, S. 335 (336) m. w. N. zur Rechtsprechung). Art. 9 Abs. 1 GG scheidet damit als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit der Zwangsmitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen Rechts aus. Einschlägig ist insoweit vielmehr Art. 2 Abs. 1 GG, sodass für die gesetzliche Anordnung einer Zwangsmitgliedschaft insbesondere zu prüfen ist, welchem öffentlichen Zweck diese dient und ob die Zwangsmitgliedschaft zur Erfüllung dieses Zwecks verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Angesichts der wichtigen Aufgaben, die das Gesetz den Jagdgenossenschaften zugewiesen hat, lässt sich für diese die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs fraglos bejahen.

Auch gemeindeeigene Wegflächen bedingen die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft (*Munte*, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 9, Rn. 3, unter Bezugnahme auf VG Stade, Urt. v. 4.8.1983 – 4 VG A 104/83 –, JE IV Nr. 22). Maßgeblich ist insoweit nur, ob auf dem Grundstück die Jagd ausgeübt werden darf. Es handelt sich dabei um eine nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zulässige Bestimmung des Eigentumsinhalts. Bei landeseigenen Flächen, die Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, wird das Land durch das zuständige Forstamt vertreten. 6

Da der Bestand der Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes an das Bestehen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geknüpft ist, geht die Jagdgenossenschaft unter, wenn das Gemeinschaftsrevier zu bestehen aufhört, denn die Entstehung und der Untergang der Jagdgenossenschaft beruht ohne Rücksicht auf den Willen der an ihr beteiligten Jagdgenossen unmittelbar auf Gesetz (s. Erster Erlass des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindereformgesetze, Nr. 4.5 v. 23.7.1974, GABl. S. 721; VG Stuttgart, Urt. v. 3.8.1982 – JE II Nr. 63). Allerdings bleibt die Jagdgenossenschaft im Liquidationsstadium bis zur Erledigung der notwendigen, mithin nicht auf das Fortbestehen bezogenen Aufgaben wie auch der endgültigen Abwicklung handlungsfähig (*Munte*, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 2025, § 9, Rn. 3; *Lorz/Metzger*, Jagdrecht, Fischereirecht, 5. Aufl. 2023, § 9 BJagdG, Rn. 3). 7

## II. Satz 2

Nicht zur Jagdgenossenschaft gehören Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Die Bestimmung nimmt damit inhaltlich auf § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG Bezug. Zu diesen Flächen zählen insbesondere die aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, da auf diesen Flächen die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1, § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG. Entfällt die Befriedung, weil ethische der Jagdausübung entgegenstehende Gründe entfallen, werden die Eigentümer der betreffenden Grundstücke wieder kraft Gesetzes Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Eine begrenzte Jagdausübung ist auf Flächen, die aus ethischen Gründen für befriedet erklärt worden sind, in bestimmten Fällen möglich, vgl. § 14 Abs. 5 Satz 1, § 6a Abs. 5 BJagdG; indes werden dadurch die betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu Jagdgenossen. 8

Für Bahnanlagen gilt grundsätzlich, dass die Deutsche Bahn AG keine Jagdgenossin ist; das dauernde Betretungsverbot von Bahnanlagen nach § 62 Abs. 1 EBO schließt eine Jagdausübung aus und kommt damit der Sache nach einem Jagdverbot gleich (BVerwG, Urt. v. 14.4.1986 – 3 C 36.85 –, 9

JE IV Nr. 43). Gleiches gilt sinngemäß für Autobahnen und Kraftfahrtsstraßen, die von Fußgängern nicht betreten werden dürfen.

### III. Satz 3

- 10 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet die Jagdgenossenschaft, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Damit wird die vormals über die Satzungsregelung und die Durchführungsverordnung bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Jagdkatasters ausdrücklich im Gesetz statuiert. Diese Verpflichtung obliegt dem Jagdvorstand, der auch Sorge dafür zu tragen hat, dass das Jagdkataster ständig fortgeschrieben wird. Auf diese Weise will der Gesetzgeber erreichen, dass durch die Erstellung des Jagdkatasters das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaber gewährleistet wird und diese in anteiliger, d. h. auf die Größe ihres Grundstücksanteils bezogenen Art und Weise an den Rechten und Pflichten, die ihnen das JWVG auferlegt, teilhaben können. Zur Führung des Jagdkatasters kann das Wildtierportal nach § 14 a Abs. 2 genutzt werden.

## B. Absatz 2

- 11 In Abs. 2, der die Regelung des § 6 Abs. 1 LJagdG a. F. übernommen hat, werden die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts charakterisiert, die unter der Aufsicht des Staates stehen; diese wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsaufsicht, d. h., der Inhalt der Aufsicht besteht in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns der Jagdgenossenschaft; sachliche Weisungen scheiden insoweit aus. Das JWVG folgt damit der Ausgestaltung in den anderen Bundesländern. Bei den Jagdgenossenschaften handelt es sich um sog. Realkörperschaften, da die Mitgliedschaft aus dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück folgt. Körperschaften sind öffentlich-rechtlich ausgestaltete Personenverbände, die „ihre Angelegenheiten“ selbst verwalten; zugleich sollen sie damit die Staatsverwaltung entlasten. Auf diese Weise werden die Prinzipien der Selbstverwaltung und der Dezentralisation verwirklicht, freilich nur unter staatlicher Aufsicht. Die Jagdgenossenschaften erfüllen die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft; sie sind auf gesetzlicher Grundlage errichtet, mitgliedschaftlich organisiert zur Erfüllung ihrer eigenen und bestimmter staatlicher Aufgaben, und unterliegen staatlicher Kontrolle. Von der Jagdgenossenschaft zu unterscheiden ist die